

Berufsprüfung «Handwerker/innen in der Denkmalpflege» Trägerschaft der Berufsprüfung

An die Vertretungen
der Trägerorganisationen

8. September 2011

Rechtsform der Trägerschaft, Evaluation der Geschäftsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 12. Juli wurde diskutiert, ob sich die 15 Organisationen, die die Trägerschaft der Berufsprüfung bilden, als Einfachen Gesellschaft oder als Verein konstituieren sollen. Beide Meinungen wurden vertreten, verschiedene Teilnehmer verlangten genauere Angaben, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen.

Inzwischen hat sich der Ausschuss mit der Frage befasst und eine Juristin des VSSM wurde um ihre Meinung gebeten. Zur Frage, welche der beiden Möglichkeiten aus ihrer Sicht zu wählen seien antwortete sie wie folgt:

Wir empfehlen einen Verein zu gründen. Dies aus folgenden Gründen:

Ein Verein ist eine juristische Person, die ihr eigenes Vermögen hat und für dessen Verbindlichkeiten einzig das Vereinsvermögen haftet, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen.

Eine einfache Gesellschaft ist keine juristische Person, sie ist nicht eigentumsfähig. Einen Gewinn oder Verlust teilen die Gesellschafter unter sich. Eine einfache Gesellschaft ist nicht auf Dauer ausgelegt. Sie ist meist eine Auffangform für sich in Gründung befindende Gesellschaften.

Der Ausschuss sieht sich in seiner Bevorzugung der Vereinsform bestärkt. Der Mitgliederbeitrag soll bescheiden gehalten werden: Nach Rücksprache mit mehreren Trägern schlägt der Ausschuss vor, ihn auf 200 CHF/Jahr festzulegen. Weiter ist vorgesehen, dass die Berufsverbände zur Deckung der Startkosten der Berufsprüfung einen einmaligen Beitrag von ca. 3000 CHF pro Fachrichtung leisten.

Weitere Belastungen entstehen durch die Mitgliedschaft im geplanten Verein nicht. Insbesondere sollen die Prüfungskosten, abzüglich der Beiträge des Bundes, durch die Prüflinge getragen werden.

Die Prüfungskosten – wie auch Ausbildung und Geschäftsstelle – belasten somit die Vereinsmitglieder nicht, abgesehen vom Startbeitrag durch die Berufsverbände. Dies ist in den Statuten ausdrücklich so festgelegt. Sollte also ein Defizit entstehen, so haftet das einzelne Mitglied nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrags.

Diesem Brief liegt ein Entwurf für die Statuten vor. Er orientiert sich an denjenigen einer andern Fachprüfung, wurde von der bereits zitierten Juristin durchgesehen und gemäss ihrem Rat in einigen Punkten angepasst.

Zur Gründung des Vereins schlägt Ihnen der Ausschuss folgendes Vorgehen vor:

1. Sie werden eingeladen, bis Ende Oktober die nötigen Schritte zu unternehmen, damit Ihre Organisation dem Verein beitreten kann.
2. Die Gründungsversammlung wird in der ersten Hälfte November durchgeführt. An dieser Sitzung werden auch Vorstand und Qualitätssicherungs-Kommission bestimmt. Die Träger werden rechtzeitig gebeten, Kandidaten für den Vorstand und die QS-Kommission zu nennen.
3. Anschliessend wird der Vertrag mit der Institution unterzeichnet, die die Geschäftsstelle übernimmt und – sobald die QS-Kommission die Wegleitung verabschiedet hat – das Gesuch um Anerkennung der Prüfung beim BBT eingereicht.

Nun zur Geschäftsstelle:

Auf unsere Umfrage, wer sich für die Führung der Geschäftsstelle interessiert, haben sich sieben Institutionen gemeldet. Dieser Tage erhalten sie die nötigen Unterlagen zur Ausarbeitung einer Bewerbung bis 30. September. Die Evaluation soll im Laufe des Oktobers an einer Sitzung der Träger durchgeführt werden.

Die auf den 20. oder 28. September geplante Sitzung der Träger wird *abgesagt*. Sie werden nach dem 14. September zwei neue Umfragen betreffend der Daten der Evaluationssitzung und der Gründungsversammlung erhalten.

Freundliche Grüsse



Emil Wettstein

Beilage: Statutenentwurf